

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an sekretariat.referenten@gs-uevek.admin.ch

Liestal, 13. Oktober 2026
VGD/StaFö/TS

Vernehmlassung Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG): Antwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. Juni 2026 zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG) eingeladen. Gerne geben wir nachfolgend unsere Rückmeldung.

Teilrevision Postgesetz (PG)

Aufgrund des fortschreitenden Nachfragerückgangs nach postalischen Dienstleistungen schlägt der Bundesrat im PG einen Mechanismus für die flexible Anpassung der Grundversorgung vor. Eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen soll aber auch zukünftig gewährleistet sein. Die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung soll somit auf eine tragfähige Basis gestellt werden. Im Weiteren werden das hybride Zustellsystem gesetzlich verankert, die Grundlage für die Postdienste in Notlagen überarbeitet und auf die Zahlungsverkehrsdienste (PostFinance) erweitert.

Der Regierungsrat unterstützt den Schritt, dass nun eine Anpassung der Leistungen der postalischen Grundversorgung an den stetigen Nachfragerückgang nach Dienstleistungen gesetzlich vorgesehen wird. Aus unserer Sicht ist dies zwingend notwendig, auch im Sinne der finanziellen Nachhaltigkeit des Angebots und der Post als Organisation. Wir begrüssen die definierten Schwellenwerte der Grundversorgung in den Bereichen Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften.

Auch den festgelegten Mindestumfang begrüssen wir mehrheitlich. Kritisch sehen wir den Mindestumfang bei den abonnierten Tageszeitungen und bei den Zugangspunkten (Poststellen oder Postagenturen). Tageszeitungen sollen wie bis anhin an sechs Wochentagen zugestellt werden, solange die Tageszeitungen die Anzahl der Ausgaben nicht reduzieren. Bezüglich der Zugangspunkte erwarten wir, dass es weiterhin Erreichbarkeitsvorgaben geben wird – unabhängig von der Form künftiger Zugangspunkte – und zwar auf demselben Niveau, wie sie heute für Poststellen und Postagenturen gelten. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Leistungen der Grundversorgung muss für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen gewährleistet sein – und zwar so, dass diese für

die Kundinnen und Kunden mit einem zumutbaren Aufwand verbunden sind und niemand abgehängt wird.

In den folgenden Bereichen würden wir eine weitergehende Liberalisierung begrüssen:

Zahlungsverkehr

Der Mindestumfang der Grundversorgung im Zahlungsverkehr kann deutlich stärker reduziert werden als in der vorliegenden Teilrevision vorgeschlagen. Die entsprechenden Angebote werden vom freien Markt seit Jahren in mehr als ausreichendem Mass angeboten. Es braucht keinen Grundversorgungsauftrag mehr an die Post bzw. PostFinance. Allenfalls könnte der Bund alternativ eine Leistungsausschreibung für eine Basisversorgung (Konto, Möglichkeit zum bargeldlosen Zahlen) durchführen.

Hybrides Zustellsystem

Kritisch sehen wir auch die Aufnahme des hybriden Zustellsystems in die gesetzlichen Grundlagen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass es genügend private Anbieter für solche Leistungen gibt und es nicht zwingend einen Grundversorgungsauftrag «Digitaler Brief» an die Post benötigt. Mit Blick auf die beiden Abstimmungen zur E-ID anerkennen wir aber, dass die Bevölkerung aus Sicherheits- und Datenschutzüberlegungen einen vertrauenswürdigen staatlichen oder staatsnahen Anbieter möchte. Die Post könnte diese Rolle übernehmen. Trotzdem fordern wir, dass in regelmässigen Abständen überprüft wird, ob es nicht auch einen nationalen, privatwirtschaftlichen Anbieter für ein digitales Zustellsystem geben könnte.

Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Der Unternehmenszweck der Post wird im POG präzisiert. Die Tätigkeiten, welche die Post ausüben darf, werden abschliessend im Gesetz geklärt. Ein Verfahren zur Überprüfung einer allfälligen Überschreitung des Unternehmenszwecks der Post im Zusammenhang mit dem Erwerb einer wirtschaftlich relevanten Unternehmensbeteiligung durch die PostCom soll eingeführt werden. Im Weiteren wird sichergestellt, dass die Post ihr Angebot auf zukünftige Bedürfnisse, insbesondere im digitalen Bereich, ausrichten kann.

Solange die Post mehrheitlich im Besitz des Bundes ist, unterstützen wir die Präzisierung des Unternehmenszwecks und die Einschränkung von Tätigkeitsfeldern ausserhalb des Grundauftrags sowie bei der Akquisition. Das schafft Klarheit für die Post, aber auch für privatwirtschaftliche Unternehmen, und verhindert mögliche Wettbewerbsverzerrungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin